

Satzung für den Stadtpark Lahr

als gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art (BgA)

der Stadt Lahr

vom 15.06.2009

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 343), am 15.06.2009 folgende Satzung für den Stadtpark Lahr beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Stadtparks Lahr

1. Der Betrieb gewerblicher Art der Stadt Lahr, der „Stadtpark Lahr“, mit Sitz in 77933 Lahr, Rathausplatz 4, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Stadtpark Lahr“ ist die Förderung des allgemeinen Wohles der Einwohnerschaft, die Förderung der (Garten-) Kunst und (Garten-) Kultur sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, durch Unterhaltung und Pflege der Anlagen und ihrer Einrichtungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und weitere Ausgestaltung des Lahrer Stadtparks im Sinne seines Stifters.

§ 2 Träger des Stadtparks Lahr

Träger des „Stadtparks Lahr“ ist die Stadt Lahr. Als öffentliche Einrichtung ist der „Stadtpark Lahr“ konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Selbstlosigkeit, Unmittelbarkeit

1. Der Betrieb gewerblicher Art „Stadtpark Lahr“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Stadtpark Lahr“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
3. Die Tätigkeit des „Stadtparks Lahr“ zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solches direkt und unmittelbar zu fördern.

§ 4 Ausschließlichkeit

1. Die Mittel des „Stadtparks Lahr“ werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Stadt Lahr erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art „Stadtpark Lahr“.
2. Die Stadt Lahr erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art „Stadtpark Lahr“ oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 16. Juni 2009

Der Oberbürgermeister
Dr. Wolfgang G. Müller

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lahr/Schwarzwald vom 19.02.1970 zuletzt geändert am 04.11.2002 durch Einrücken in die beiden Lahrer Tageszeitungen, die Lahrer Zeitung und die Badische Zeitung (Ausgabe Ortenau) am 23.06.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Lahr/Schwarzwald, den 23. Juni 2009

Der Oberbürgermeister
Dr. Wolfgang G. Müller